

V ZR 154/52

Verkündet

am 20. Mai 1955

Jodas, Justizangestellter als
 Urkundsbeamter der Geschäfts-
 stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der N[REDACTED] K[REDACTED] a[REDACTED] S[REDACTED] Gesellschaft mit be-
 schränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäfts-
 führer, den Kaufmann Friedrich He[REDACTED] v[REDACTED] d[REDACTED] W[REDACTED]
 in Ku[REDACTED], Li[REDACTED] Str. 1.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Gemeinde K[REDACTED] a[REDACTED] S[REDACTED], vertreten durch ihren
 Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
 liche Verhandlung vom 7. Januar 1955 unter Mitwirkung des
 Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
 Dr. v. Normann, Schuster, Dr. Großmann und Dr. Spieler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
 in Schleswig vom 9. Juli 1952 wird auf Ko-
 sten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

I. Die Klägerin hatte seit dem Jahre 1921 ihren Sitz in D[REDACTED]. Im Gesellschaftsvertrag ist bestimmt, dass die Beschlüsse der Gesellschafter auch in einer anderen Stadt Deutschlands gefasst werden können.

Beim Zusammenbruch hatte die Klägerin ein Stammkapital von 230 000 RM. Gesellschafter waren u.a. der D[REDACTED] Pensionsverein a.G. mit 70 900 RM nebst dem diesem angeschlossenen Sondervermögen der Max-Frank-Stiftung in D[REDACTED] mit 55 800 RM. Der Pensionsverein und die Stiftung wurden am 17. Dezember 1947 in der sowjetischen Besatzungszone enteignet, und zwar der Pensionsverein zu Gunsten der sächsischen Sozialversicherungsanstalt und die Stiftung zu Gunsten des Landes Sachsen. Jetzt mit dem Sitz in B[REDACTED] bestehen der Pensionsverein und die Stiftung im Bereich der Bundesrepublik fort.

Im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden war als alleiniger Geschäftsführer der Klägerin bis zum 23. Juni 1938 Johannes L[REDACTED] und sodann Dr. Ba[REDACTED] eingetragen. Am 12. November 1947 wurde L[REDACTED] wieder als alleiniger Geschäftsführer eingetragen, nachdem Dr. Ba[REDACTED] schon am 3. Juni 1947 die Geschäftsführung niedergelegt hatte. Ungeklärt ist, von wann an und auf Grund welcher Vorgänge L[REDACTED] demnächst erneut als Geschäftsführer aufgetreten ist.

Am 14. November 1949 fand auf Betreiben des Gesellschafters Willi Du[REDACTED], der am Stammkapital mit 46 000 RM, also mit mehr als 10 % (GmbHG § 50 Abs 1 und 3) beteiligt war, in Berlin-West eine Gesellschafterversammlung statt. Für den Pensionsverein (mit der Stiftung) trat Dr. M[REDACTED] aus Ku[REDACTED] auf, der vom Bayerischen Landesaufsichtsamt

für das Versicherungswesen auf Grund des § 81 des Versicherungs-Aufsichts-Gesetzes und des Art 3 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 21. April 1936 (RGBl I 376) zum Sonderbeauftragten des Pensionsvereins (nebst der von diesem verwalteten Stiftung) für die westlichen Besatzungszonen bestellt worden war. Insgesamt waren so 217 600 RM des Stammkapitals vertreten. Unter anderem wurde einstimmig beschlossen, den Sitz der Klägerin nach Frankfurt am Main zu verlegen sowie (nach Feststellung, dass der Abberufung Dr. Ba[REDACTED] und der Bestellung L[REDACTED] zum Geschäftsführer kein ordnungsmässiger Beschluss einer Gesellschafterversammlung zugrunde liege) beide ab-zuberufen und Du[REDACTED] zum Geschäftsführer zu bestellen.

Einen Tag später, am 15. November 1949, fand in D[REDACTED] eine Gesellschafterversammlung statt. Dabei traten als Vertreter der sächsischen Sozialversicherungsanstalt der Direktor St[REDACTED] und als Vertreter der sächsischen Landesregierung der Oberregierungsrat Ha[REDACTED] auf. Insgesamt waren so 139 100 RM des Stammkapitals vertreten. L[REDACTED] wurde beauftragt, dem Dr. M[REDACTED], der am Tage vorher in der Berliner Versammlung den Vorsitz geführt hat, mitzuteilen, dass die D[REDACTED] Versammlung allein berechtigt sei, rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, und dass sie die ordnungsmässige Versammlung sei und die Berliner Versammlung nicht anerkenne... Die D[REDACTED] Gesellschaft wird insbesondere hinsichtlich der Ereignisse seit dem 17. Dezember 1947 im folgenden als "Ost-Gesellschaft" bezeichnet, soweit das zur Verdeutlichung des Streitstoffes dient.

II. Am 19. Februar 1936 hatte die Klägerin der Beklagten ein notariell beurkundetes Verkaufsangebot bezüglich sechs ihr (der Klägerin) gehörender, insgesamt



rund 50 ha grosser Parzellen auf der Insel S. gemacht. Es hatte u.a. folgenden Inhalt: Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 1999. Der Kaufpreis beträgt 100 000 RM und wird mit der Annahme des Angebots fällig. Zu § 4 des Angebots heisst es:

"Die Gemeinde hat das Recht, auf den Kaufpreis auch bereits in der Zeit, in der sie über die Annahme des Verkaufsangebotes noch keine Erklärung abgegeben hat, jederzeit Abschlagszahlungen beliebiger Höhe an die Grundstückseigentümerin zu leisten, die zu deren Annahme verpflichtet ist."

Die Parzellen sind Ödland; es gibt dem N. K. seinen besonderen Charakter, ist Naturschutzgebiet und darf grundsätzlich nicht bebaut werden. Die Beklagte hatte der Klägerin für gewisse Benutzungen der Parzellen ein jährliches "Behebungsgeld" von 4 000 RM zu zahlen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1946 bat die Beklagte die Klägerin, einen Betrag von 1 000 RM, den sie ihr über das für das Jahr 1939 geschuldete Behebungsgeld hinaus auf ihr Konto bei der Städtischen Sparkasse We. überweisen hatte, als Leistung im Sinne von § 4 des Angebots zu behandeln. In einem von Dr. Ba. unterzeichneten Schreiben vom 5. Dezember 1946 teilte darauf die Klägerin der Beklagten mit, dass sie die 1 000 RM "als Anzahlung auf den Kaufpreis laut Vertrag" verwendet habe.

Zum gleichen Zweck hat die Beklagte auf das bezeichnete, nunmehr gesperrte Konto

am 18. März 1947	20 000 RM
am 19. März 1947	5 000 RM
am 8. August 1947	40 000 RM
am 30. Dezember 1947	<u>34 000 RM</u>
zusammen also	99 000 RM

überwiesen, - Mindestens von den "auf Grund des Verkaufsangebots § 4" erfolgten Überweisungen der 20 000 RM und der 40 000 RM hat. übrigens die Beklagte der Klägerin (mit Schreiben vom 21. März bzw. vom 12. August 1947) Mitteilung gemacht. - Während dieser Zeit, nämlich mit Schreiben vom 10. November 1947 wurde seitens der Klägerin bei der Beklagten angefragt, ob und in welcher Höhe sie in jenem Jahr mit weiteren Überweisungen rechnen könne.

Am 30. September 1947 wurde in der Gemeinderatssitzung der Beklagten beschlossen, dass das Angebot vom 19. Februar 1936 angenommen werden solle. Die Annahme wurde am 27. Oktober 1947 vom Notar H. [REDACTED] beurkundet. Als dann wurde in derselben Urkunde die Auflassung der sechs verkauften Parzellen erklärt und die entsprechende Eintragung im Grundbuch beantragt; für die Klägerin gab dabei die erforderlichen Erklärungen Max Na. [REDACTED] ab, der übrigens schon bei der Annahme zugegen war. Eine Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde sandte der Notar am darauffolgenden Tage an die Klägerin ab. Am 20. November 1947 erteilte L. [REDACTED] für die Klägerin in notariell beurkundeter Verhandlung dem Max Na. [REDACTED] Vollmacht, die erforderlichen Erklärungen hinsichtlich der Auflassung abzugeben.

Zur Vorbereitung der Eintragung der Beklagten als Eigentümerin der Grundstücke bat der Notar im Schreiben vom 20. August und 18. September 1948 die Militärregierung, die Durchführung des Vertrages zu genehmigen. Dabei wies er im ersten Schreiben darauf hin, dass "es im Interesse der Gemeinde lag, das günstige Angebot vor der Währungsreform anzunehmen und in Reichsmark zu bezahlen." - Laut Mitteilung der Landeszentralbank vom 21. März 1949 hat darauf die Militärregierung eine Sondergenehmigung

zur Durchführung des Kaufvertrages gemäss MRG Nr 52 erteilt. Am 13. April 1949 wurde die Beklagte als Eigentümerin der sechs Parzellen im Grundbuch von No. [REDACTED] Band 13, Blatt 480 eingetragen.

Mit der Klage betreibt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6 100 DM (als Teilbetrag von 100 000 DM) nebst 4 % Zinsen seit dem 13. April 1949. Zur Begründung trägt die Klägerin vor, dass sie über die von der Beklagten auf das Konto gezahlten Beträge nicht verfügen könne. Die Zahlungen seien auch deshalb keine Erfüllung, weil die Beklagte das Angebot vom 19. Februar 1936 nur mit Genehmigung der Militärregierung hätte annehmen und Zahlungen nur nach Zustimmung der Militärregierung hätte leisten dürfen. Das Rechtsgeschäft sei am Währungsstichtag nicht existent gewesen; später sei die Annahme des Angebots, falls sie überhaupt wirksam erfolgt sein sollte, infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklung nicht mehr möglich gewesen. Die Geschäftsgrundlage habe sich vollständig verschoben, das müsse sich die Beklagte nach Treu und Glauben entgegenhalten lassen. Denn sonst würde das Ergebnis sein, dass die Beklagte wertvolles Land für einen nicht ins Gewicht fallenden RM-Gegenwert bekäme. Zudem sei sich die Beklagte der Unbilligkeit der Situation bewusst gewesen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie vertritt die Auffassung, dass der Kaufvertrag durch die Annahme vom 27. Oktober 1947 wirksam zustande gekommen sei und dass durch ihre vor der Währungsreform erfolgten Zahlungen der Kaufpreis getilgt sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung der Beklagten im wesentlichen gebilligt. Insbe-

sondere habe es einer Mitwirkung der Klägerin bei der Annahme ihres Angebots durch die Beklagte nicht bedurft, weil diese eine einseitige und gemäss § 152 BGB nicht einmal empfangsbedürftige Willenserklärung gewesen sei; eine abweichende Regelung hätte die Klägerin in ihrem Angebot bestimmen müssen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt, mit der sie ihren Klageantrag weiterverfolgt. Für den Fall, dass der Vertrag unwirksam sein sollte, hat sie ferner den Hilfsantrag gestellt, die Beklagte zur Auflassung von zwei der sechs Parzellen, nämlich der Parzellen 181/51 und 180/52 (nicht 180/2) des Kartenblattes 10 der Gemarkung No. [REDACTED] zu verurteilen. Dazu hat sie u.a. ausgeführt, entgegen der Regel des § 152 BGB sei entsprechend der dort gemachten Ausnahme die Annahmeerklärung der Beklagten empfangsbedürftig gewesen, weil in der Fristsetzung für die Annahme (31. Dezember 1999) der Wille zum Ausdruck gekommen sei, innerhalb der Frist auch Kenntnis von der Annahme zu erhalten. Der Ost-Gesellschaft habe zu der hier massgeblichen Zeit ein ordnungsmässig bestellter Geschäftsführer gefehlt, so dass ihr Willenerklärungen gar nicht wirksam hätten zugehen können. Der Kaufvertrag sei dennoch zwischen ihr (der Klägerin) und der Beklagten gültig zustandegekommen, denn sie (die Klägerin) habe von der Annahmeerklärung Kenntnis erhalten und habe das Zugehen dieser Annahmeerklärung, die nur ihr gegenüber habe abgegeben werden können, genehmigt, so dass sie in ihrer Person wirksam geworden sei. Sie könne also Rechte aus dem Kaufvertrag herleiten, die Beklagte könne sich aber nicht auf ihre Zahlungen berufen. Gegenüber dem Angebot von 1936 habe im Jahre 1947 nicht eine Annahme mit der Wirkung erklärt werden können, dass nun die Klägerin mit RM-Zahlungen befriedigt werden dürfe, vielmehr habe das Gericht die Gegenleistung aus diesem wirksam zustandegekommen Vertrag

zu bestimmen; mindestens noch 6 100 RM seien gerechtfertigt. - Die Beklagte habe durch die Annahme des Kaufangebots in der Zeit des Währungsverfalls eine unzulässige Rechtsausübung vorgenommen, und zwar bewusst. Diese unzulässige Rechtsausübung führe nicht dazu, dass die Annahmeerklärung als ungültig anzusehen sei, sondern lediglich dazu, dass die Beklagte sich so behandeln lassen müsse, als ob sie unter Beachtung von Treu und Glauben die Annahme erklärt hätte. Das habe ebenfalls zur Folge, dass das Gericht den Preis festsetzen müsse, der das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung herstelle. - Sollte sich herausstellen, dass der Kaufvertrag unwirksam sei, so habe die solchenfalls ungerechtfertigt bereicherte Beklagte ihr (der Klägerin) die Grundstücke aufzulassen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten; der in dem Hilfsantrag liegenden Klageänderung hat sie widersprochen. Gegenüber dem Vorwurf der Unredlichkeit hat sie darauf verwiesen, die Ost-Gesellschaft habe selbst zu erkennen gegeben, dass ihr an der Veräusserung gegen Reichsmark liege, deshalb könne die Klägerin unzulässige Rechtsausübung nicht geltend machen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Wie das Landgericht hat es die Aktivlegitimation der Klägerin dahingestellt sein lassen. Der Kaufvertrag sei wirksam zustande gekommen; insbesondere habe die Ost-Gesellschaft von der Annahme des Angebots dadurch zuverlässige Kenntnis erlangt, dass der Notar ihr die Urkunde vom 27. Oktober 1947 am nächsten Tage zugesandt habe. Dadurch sei der Vertrag Ende Oktober zustande gekommen. Dr. Ba[REDACTED] sei bis zum 12. November 1947 noch als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen gewesen; das müsse die Klägerin gegen sich gelten lassen. Die Kaufpreisverbindlichkeit sei

bereits vor dem 21. Juni 1948 erloschen gewesen, sie sei deshalb nicht auf Deutsche Mark umgestellt. Mit Rücksicht auf § 4 des Kaufangebots und auf die VO Nr. 92 habe die Beklagte ihrer Zahlungsverpflichtung bis zum 21. Juni 1948 nur in RM-Währung nachkommen können. Für Billigkeitserwägungen sei bei dieser Rechtslage kein Raum. Ohne sich über die Zulässigkeit des klageändernden Hilfsantrages auszulassen, hat es diesen als "hinfällig" bezeichnet.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Verurteilung der Beklagten nach ihrem Haupt- oder Hilfsantrag. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A.

Der Kaufpreisanspruch (Hauptantrag der Klägerin).

Vorbemerkung: Wesentlich für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts sind zwei Umstände, deren Bedeutung in den Vorinstanzen nicht hinreichend gewürdigt worden ist.

1. Der Gesellschafterbestand der GmbH wies bis zum 17. Dezember 1947 keinerlei Besonderheiten auf. Auch später ist der Gesellschafterbestand im Bereich der damaligen westlichen Besatzungszonen (der jetzigen Bundesrepublik) unverändert geblieben. Mit dieser regionalen Einschränkung ist also die Klägerin ohne Unterbrechung mit der GmbH in ihrer Erscheinungsform vor dem genannten Tage identisch.

Die östliche Erscheinungsform der GmbH (Ostgesellschaft) ist am 17. Dezember 1947 durch einen Vorgang ent-

standen, dessen Wirkung über den Bereich der Sowjetzone nicht hinausgeht. Vom Bereich der Bundesrepublik aus betrachtet mag diese Ostgesellschaft als Abspaltung von der Klägerin bezeichnet werden. Wegen der Einzelheiten sei hier auf die Ausführungen in Abschnitt II d verwiesen.

2. Die Rechtshandlungen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sein können, sind vor dem 17. Dezember 1947 vorgenommen worden, ausgenommen nur die am 30. Dezember 1947 von der Beklagten auf das Konto bei der Städtischen Sparkasse We [REDACTED] vorgenommene Überweisung in Höhe von 34 000 RM und die entsprechende Gutschrift der Sparkasse.

I. Zustandekommen des Kaufvertrages.

a) Durch § 4 des Angebots der Klägerin vom 19. Februar 1936 war der Beklagten gestattet, ihr den Kaufpreis schon zu zahlen, bevor sie das Angebot angenommen hatte, also zu einer Zeit, als eine Kaufpreisschuld noch nicht bestand. Ob die Beklagte sich dadurch, dass sie von dieser Befugnis in den Jahren 1946 und 1947 Gebrauch machte und auch das Angebot annahm, treuwidrig verhielt, weil sie das - wie die Revision meint - unter bewusster Ausnutzung des Währungsverfalls getan hat, kann dahingestellt bleiben. Denn schon aus dem Schreiben der Beklagten vom 14. Oktober 1946 war mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass sie vorleisten wollte, die Klägerin also an dem Angebot festhalte. Darauf hat sich die Klägerin vorbehaltlos mit dem von ihrem damaligen Geschäftsführer Dr. Ba [REDACTED] unterzeichneten Schreiben vom 5. Dezember 1946 eingelassen, in dem er der Beklagten bestätigt hat, dass der Betrag von 1 000 RM "als Anzahlung auf den Kaufpreis laut Vertrag" verwendet werde. Die Beklagte hat dann mit Schreiben vom 21. März 1947 der Klägerin, deren Geschäftsführer auch zu dieser Zeit noch Dr. Ba [REDACTED] war, mit-

geteilt, dass sie auf deren Konto 20 000 RM "auf Grund des Verkaufsangebots § 4" überwiesen habe. Die Klägerin hat das zunächst widerspruchslos hingenommen und später sogar, nämlich mit Schreiben vom 10. November 1947 (als freilich Dr. Ba[REDACTED] nicht mehr Geschäftsführer war), die Gutschrift der 20 000 RM und der 5 000 RM vorbehaltlos bestätigt. Hat hiernach die Klägerin mindestens noch im März 1947 zu erkennen gegeben, dass sie gegen das Verhalten und Vorhaben der Beklagten nichts einzuwenden habe, so kann sie sich nun im Rechtsstreit nicht mehr darauf berufen, dass die Überweisungen und die Annahmeerklärung rechtsmissbräuchlich seien und deshalb von ihr nicht hingenommen zu werden brauchten.

Es bedarf deshalb auch keiner Erörterung, ob die Klägerin im Hinblick auf die Tragweite der am 1. Juli 1947 in Kraft getretenen Verordnung Nr 92 BritMilReg, nach der eine auf Reichsmark lautende Verbindlichkeit ungeachtet der Bestimmungen der § 157, 242 BGB durch Zahlung - Mark für Mark - von Reichsmark erfüllbar war und dass der Gläubiger Reichsmark zu ihrem Nennwert in Erfüllung der Verbindlichkeit anzunehmen hatte, überhaupt die rechtliche Möglichkeit gehabt hätte, den Zahlungen und der Annahmeerklärung einen Verstoss gegen Treu und Glauben entgegenzuhalten.

b) Durfte also die Beklagte das Angebot der Klägerin am 27. Oktober 1947 annehmen, so fragt es sich, ob das in rechter Form geschehen ist.

Geht man mit dem Berufungsgericht davon aus, dass entgegen der Regel des § 152 BGB nach der vom Reichsgericht entwickelten Rechtsprechung (zuletzt RGZ 96, 273) mit Rücksicht auf die Befristung des Angebots die Wirksamkeit der Annahme auch im vorliegenden Fall davon abhing, dass die Klägerin von der Erklärung zuverlässige Kenntnis bekommen hat, so ist die dies bejahende Feststellung des Berufungsgerichtes jedenfalls

im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Revision ist freilich zuzugeben, dass es an einer tatsächlichen Grundlage dafür fehlt, die Abschrift oder Ausfertigung der Erklärung sei mit dem Begleitschreiben des Notars vom 28. Oktober 1947 der Klägerin bereits Ende jenes Monats zugegangen. In der Tat mag damals eine so rasche Postlaufzeit von K [REDACTED] nach D [REDACTED] nicht selbstverständlich gewesen sein. Andererseits ist hierzu Folgendes zu erwägen: Nach Auffassung des Berufungsgerichts kam es nur darauf an, ob der Klägerin die Erklärung vor dem 12. November 1947 (dem Tage, an dem im Handelsregister Dr. Ba [REDACTED] als Geschäftsführer gelöscht und L [REDACTED] als solcher eingetragen worden ist) zugegangen ist. Es standen also, vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus betrachtet, als Beförderungszeit 14 Tage zur Verfügung. Selbst unter Berücksichtigung der damals unsicheren Verkehrsverhältnisse darf als Erfahrungssatz angesehen werden, dass ein Brief innerhalb von zwei Wochen von S [REDACTED] nach Sachsen befördert wurde. Dafür bietet übrigens der Umstand einen Anhalt, dass die Klägerin ein Schreiben der Beklagten vom 4. September 1947 schon unter dem 9. September 1947, also nur 5 Tage später, beantwortet hat.

Die Rüge der Revision ist also schon deshalb unberechtigt, weil die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht auf einer ungenügenden Tatsachenfeststellung beruht.

Im übrigen ist unerheblich, ob der Klägerin die Erklärung schon vor dem 12. November 1947 oder erst danach zugegangen ist. Denn das Zugehen einer Willenserklärung (§ 130 Abs 1 Satz 1 BGB) ist ein Vorgang, dessen rechtliche Wirkung darauf abgestellt ist, dass dem Erklärungsempfänger die Kenntnisnahme ermöglicht wird und dass unter normalen Verhältnissen solche Kenntnisnahme erwartet werden kann (Enneccerus-Nipper-

dey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 14. Aufl, § 158 II A 1; RGR Kommentar 10. Aufl Anm 1 zu § 130; Palandt 14. Aufl Anm 2 zu § 130).

Danach genügt es im vorliegenden Falle, dass die Erklärung der Beklagten dorthin gesandt worden ist, von wo ihr im Laufe des Schriftwechsels mit der Klägerin, den zunächst Dr. Ba[REDACTED] geführt hat, Antworten zugekommen sind. Wenn diese Antworten vom 9. September 1947 an auch nicht mehr von Dr. Ba[REDACTED], sondern von jemand anderem unterschrieben worden sind, so war doch normalerweise anzunehmen, dass der Unterzeichner ein Geschäftsführer war. Solchen Wechsel durfte die Beklagte als einen inneren Vorgang bei der Klägerin ansehen. Sie brauchte nicht den unnormalen Fall in Rechnung zu ziehen, dass die Klägerin etwa keinen Geschäftsführer mehr hätte. Vielmehr ist die oben angeführte Voraussetzung erfüllt, dass der Erklärungsempfänger bei normaler Gestaltung seiner Verhältnisse sich die Kenntnis des Erklärungsinhalts verschaffen konnte und dass von ihm nach den Gepflogenheiten des Verkehrs die Kenntnisnahme erwartet werden durfte. Die Gepflogenheiten des Verkehrs verlangen nicht, dass man, um des rechtswirksamen bloßen Zugangs von Willenserklärungen sicher zu sein, der Frage nachgeht, ob derjenige, der anstelle des bisher bekannten Geschäftsführers eine Antwort unterzeichnet und danach den Schriftwechsel weiterführt, dazu befugt ist. Selbst wenn hier der Unterzeichner eine neue Anschrift für die Klägerin innerhalb des Ortes ihres Sitzes angegeben haben sollte, erforderte die Verkehrsüblichkeit unter den verworrenen Verhältnissen des Jahres 1947 und gerade in Dresden keine Rückfrage, ob denn der frühere Geschäftsführer und die frühere Anschrift nicht mehr zuträfen und inwiefern der neue Unterzeichner und die jetzige Anschrift in Ordnung seien, wenn es sich lediglich um das Bewirken

des Zugangs einer Willenserklärung im Rahmen eines bereits geführten Schriftwechsels handelte. Für die Wirksamkeit des Zugangs kam es nicht einmal darauf an, ob die Klägerin zur Zeit des Eintreffens der Erklärung überhaupt einen Geschäftsführer hatte. (Deshalb bedarf es übrigens keines Eingehens auf die Bemerkung der Klägerin im Berufungsrechtszug, L [REDACTED] sei nicht rechtswirksam zum Geschäftsführer bestellt worden; eine Bemerkung, die zudem der Darlegung im einzelnen entbehrt, überdies ohne Beweisantritt gemacht ist und auch deshalb unbeachtlich ist.) Es genügt vielmehr, wenn die Erklärung bei einer Stelle eingetroffen ist, die im Geschäftsverkehr mit der Klägerin als Empfangsstelle bezeichnet worden ist. Daher kann dahingestellt bleiben, ob die Meinung des Berufungsgerichts zutrifft, für die Frage des Zugehens der Erklärung sei entscheidend, dass Dr. Ba [REDACTED] noch bis zum 12. November 1947 als Geschäftsführer der Klägerin eingetragen gewesen sei.

Hinzu kommt noch folgende selbständige Erwägung: Äusserstenfalls hat die Klägerin z.Zt. der Ende des Jahres 1951 erfolgten Klageerhebung von der Annahmeerklärung zuverlässige Kenntnis gehabt. Denn sie hat der Klageschrift das vollständige Protokoll über die notarielle Verhandlung vom 27. Oktober 1947 abschriftlich beigelegt. Der Tag aber, bis zu dem sie sich an ihr Angebot gebunden hatte, ist noch längst nicht gekommen.

Hiernach ist der Kaufvertrag zwischen den Parteien zustandegekommen.

Unter diesen Umständen bedarf es übrigens keiner Wertung der vom Berufungsgericht unberücksichtigt gelassenen Tatsache, dass die Annahmeerklärung ja unter Anwesenden

abgegeben worden ist, insofern nämlich Max Na■■ bei der Verhandlung am 27. Oktober 1947 - wenn auch ohne gehörige Vollmacht der Klägerin - als deren Vertreter anwesend war. Das würde zu der Frage führen, ob L■■■■, als er den Max Na■■ nachträglich, nämlich am 20. November 1947 bevollmächtigte, Geschäftsführer der Klägerin war.

II. Erfüllung des Kaufvertrages.

a) Die Revision führt gegen die Erfüllungswirkung der Überweisungen auf das Konto bei der Städt. Sparkasse We■■■■ an, dass sie vor der Währungsreform nicht gemäss MRG Nr 52 genehmigt worden seien, obwohl dies notwendig gewesen wäre, weil die Beklagte als Gemeinde diesem Gesetz unterworfen gewesen sei. Die Überweisungen seien Verfügungen und deshalb mangels vorheriger Genehmigung nichtig; diese Nichtigkeit könne durch nachträgliche Genehmigung nicht geheilt werden. Die Kaufpreisforderung sei daher noch nicht erfüllt und von der Währungsumstellung erfasst worden. Da - wie die Revision meint - der Kaufvertrag mangels gehöriger Bevollmächtigung des Max Na■■ zur Auflassung auch von der Verkäuferin noch nicht erfüllt worden sei, sei die Kaufpreisforderung gemäss § 18 Abs 1 Nr 2 UmstG im Verhältnis 1 : 1 umgestellt worden.

Darauf, dass die Militärregierung die Durchführung des Vertrages vom 19. Februar 1936 / 27. Oktober 1947 erst nach der Währungsumstellung gemäss MRG Nr 52 genehmigt hat, kommt es indessen für die rechtliche Würdigung der auf dem Konto vorgenommenen Gutschriften nicht an. Die Revision verkennt die aus einem Überweisungsauftrag und der ihm entsprechenden Gutschrift zwischen dem Schuldner und der Bank sowie der Bank und dem Gläubiger erwachsenden Rechtsbeziehungen. Mit der Gutschrift entsteht nämlich eine im

Valutaverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger an Erfüllung Statt stehende Forderung des Gläubigers gegen die Bank in Höhe des ihm überwiesenen Betrages. Diese Forderung wird von dem Deckungsverhältnis zwischen dem Schuldner und der Bank nicht berührt (RGRKom 10. Aufl Anm 4, 2a, zu § 812; Palandt 14. Aufl Anm 4 Bb zu § 812; BGHZ 5, 281 [284]).

Deshalb ist auf diese Forderung auch eine Sperre ohne Einfluss, die etwa über das Vermögen des Schuldners verhängt ist. Insbesondere darf die Bank ihre einmal vollzogene Gutschrift nicht etwa deshalb rückgängig machen, weil sie den Überweisungsauftrag des Schuldners möglicherweise mit Rücksicht auf die Sperre über dessen Vermögen nicht hätte ausführen dürfen. Eine Benachrichtigung des Gläubigers von der Überweisung durch den Schuldner bzw. von der Gutschrift durch die Bank ist zum Entstehen der Forderung des Gläubigers gegen die Bank nicht erforderlich.

Zu billigen ist übrigens die Ansicht des Berufungsgerichts, dass es neben der erteilten Genehmigung zur Durchführung des Vertrages gemäss MRG Nr 52 nicht auch noch einer Genehmigung gemäss MRG Nr 53 (in der vor dem 19. September 1949 geltenden Fassung) bedurfte. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, dass die Genehmigung zur Durchführung des Vertrages sowohl die auf Grund von Art I 1 a als auch die auf Grund von Art I 1 f MRG Nr 52 (in der für die britische Besatzungszone geltenden Fassung) erforderliche Genehmigung erfasste, begegnet keinen Bedenken.

b) Die Revision vertritt ferner die Auffassung, die Überweisungen der Beklagten zur Gutschrift auf dem Konto seien schon deshalb keine Erfüllung, weil dieses Konto mit Rücksicht auf den damaligen Sitz der Klägerin ausserhalb der Britischen Zone gemäss Art I 1 f MRG Nr 52 gesperrt

gewesen sei. Indessen scheitert die Erfüllungswirkung der Gutschriften an diesem Umstande nicht. Denn die Vermögenssperre gemäss MRG Nr 52 zielt nicht darauf ab, die Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verhindern, sondern nur darauf, dem von der Sperre betroffenen Gläubiger die Verfügung über sein Vermögen zu entziehen. Er wird durch die Überweisung nicht schlechter gestellt, als er es ohne sie wäre. Eine Leistung des Schuldners zu seiner freien Verfügung darf der Gläubiger ja mit Rücksicht auf die Sperre nicht verlangen.

c) Weiter meint die Revision, die Klägerin brauche die Überweisungen deshalb nicht gelten zu lassen, weil sie der Beklagten die Städt. Sparkasse We [REDACTED] nicht als Zahlstelle bezeichnet habe. Auch diese Ansicht ist irrig. Denn es handelt sich um eine Bankverbindung der Klägerin, die die Beklagte von jeher für die Begleichung ihrer Verpflichtungen der Klägerin gegenüber ohne deren Widerspruch benutzt hat. Hinzu kommt, dass die Klägerin durch ihren Geschäftsführer Dr. Ba [REDACTED] mit dem Schreiben vom 5. Dezember 1946 die Überweisung des Begehungsgeldes in Höhe von 4 000 RM für das Jahr 1946 bestätigt hat. Auch deshalb konnte die Beklagte fernerhin auf dem Konto Gutschriften veranlassen, ohne dass deren Erfüllungswirkung noch von irgend einer weiteren Erklärung der Klägerin abhängig gewesen wäre.

Wie schon unter a) erörtert, waren Benachrichtigungen der Beklagten von den Überweisungen oder entsprechende Gutschriftenanzeigen der Sparkasse daneben nicht erforderlich, um die Erfüllungswirkung zu erzielen. Übrigens hat ja die Benachrichtigung vom 21. März 1947 die Klägerin erreicht, als Dr. Ba [REDACTED] noch Geschäftsführer war; dadurch, dass er nicht widersprach, wurde also diese Art der Abwicklung des Zahlungsverkehrs von der Klägerin zusätzlich gutgeheis-

sen. Daran durfte sich die Beklagte auch künftig halten, ohne dass noch Erklärungen seitens der Klägerin erforderlich gewesen wären.

d) Sind hiernach der Klägerin die von der Beklagten auf das Konto bis zum 17. Dezember 1947 insgesamt überwiesenen 66 000 RM zugekommen, so fragt es sich, ob das auch für die danach, nämlich am 30. Dezember 1947 überwiesenen restlichen 34 000 RM gilt. Das ist zu bejahen. Denn weder die Enteignung des Pensionsvereins und der Stiftung noch ihre Folge, dass anstelle des Vereins und der Stiftung im Bestand der Gesellschafter die Sächsische Sozialversicherungsanstalt bzw. das Land Sachsen getreten sind, hat Rechtswirkungen ausserhalb der sowjetischen Besatzungszone, insbesondere nicht hinsichtlich der im Bereich der damaligen Britischen Besatzungszone belegenen Forderungen der Klägerin gegen die Sparkasse. Deren Gesellschafterbestand ist insoweit von dem teilweisen Wechsel der Gesellschafter im Bestand der von der Klägerin abgespaltenen Ostgesellschaft unberührt geblieben. Sowohl der Verein wie die Stiftung bestanden ja in den westlichen Besatzungszone fort.

Abgesehen davon war der Beklagten dieser Wechsel nicht bereits 13 Tage später bekannt geworden. Die Klägerin selbst konnte so bald nach der Abspaltung die Beklagte darauf noch nicht hinweisen, zumal ihre Gesellschafter, denen die Bedeutung der regional beschränkten Abspaltung kaum schon bewusst geworden sein dürfte, ja einen Geschäftsführer in dieser kurzen Zeitspanne nicht zu bestellen und deshalb im Rechtsverkehr nicht handelnd in Erscheinung zu treten vermochte. Dass sie das erst geraume Zeit danach, nämlich erst fast zwei Jahre später, getan hat, ist für den Rechtsstreit ohne Belang. Denn mit der Gutschrift vom

30. Dezember 1947 war ja die Kaufpreisforderung der Klägerin erfüllt. Eine umzustellende Verbindlichkeit der Beklagten bestand demnach zur Zeit der Währungsumstellung (21. Juli 1948) nicht mehr.

B.

Der Anspruch auf Auflassung, evtl. auf Grundbuchberichtigung (Hilfsantrag der Klägerin).

Da die Klägerin ihren Hilfsantrag nur für den Fall gestellt hat, dass der Kaufvertrag unwirksam sein sollte, dies aber vom Berufungsgericht mit Recht verneint ist, stand der Hilfsantrag nicht mehr zur Entscheidung. Wenn das Berufungsgericht dennoch - übrigens ohne auf den Widerspruch der Beklagten gegen die darin liegende Klageänderung einzugehen - den Hilfsantrag mit der materiellrechtlichen Begründung als hinfällig bezeichnet hat, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Auflassung habe, weil die Beklagte um die beiden Parzellen nicht ungerechtfertigt bereichert sei, so ist das unschädlich.

Es bedarf auch keines Eingehens auf die beiläufige Bemerkung der Revision, dass die von I. [REDACTED] am 20. November 1947 vorgenommene Bevollmächtigung des Max Na [REDACTED] zur Erklärung der Auflassung unwirksam sei (weil nämlich Liebmann damals nicht Geschäftsführer gewesen sei) und dass daher die am 27. Oktober 1947 durchgeführte Auflassung der Grundstücke nichtig sei und einen Grundbuchberichtigungsanspruch der Klägerin habe entstehen lassen. Indessen sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte nach etwa durchgeführter Grundbuchberichtigung nach dem im Rechtsstreit vorgetragenen Sachverhalt aus dem von ihr (der Beklagten) erfüllten und wirksamen Kaufvertrag einen Anspruch auf erneute und nunmehr wirksame Auflassung der Grundstücke gegen die Klä-

gerin hätte.

C.

Deshalb ist die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Tasche	Dr. v. Normann	Schuster
Dr. Großmann	Dr. Spieler	